

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version      Überarbeitet am:      SDB-Nummer:      Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
1.10      22.09.2023      102000027559      Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

### **ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**

#### **1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : NUVOVERN ACR / 6.4 KG  
GLANZ/BRILLANT  
STAMM/BASE TR

Bezeichnung des Erzeugnisses : 571400002005

#### **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : 2-Komp.-Decklack auf Polyurethanharzbasis

#### **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

Firma : Walter Mäder AG - Bereich Lacke  
Industriestrasse 1  
CH - 8956 KILLWANGEN

Telefon : +41564178111

Telefax : +41564016465

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : products-safety.wmag@mader-group.com

#### **1.4 Notrufnummer**

Notrufnummer :  
Tox Info Suisse:145

---

### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

##### **Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3  
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1  
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem  
Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3

H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### **2.2 Kennzeichnungselemente**

##### **Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

Gefahrenpiktogramme	:	 
Signalwort	:	Achtung
Gefahrenhinweise	:	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	<b>Prävention:</b> P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen. <b>Reaktion:</b> P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen. P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

n-Butylacetat

1-Methoxypropylacetat-2

Reaction mass of bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate

Benzene, 2,4-diisocyanato-1-methyl-, homopolymer

### Zusätzliche Kennzeichnung

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : 2-Komp.-Decklack auf Polyurethanharzbasis

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
n-Butylacetat	123-86-4 01-2119485493-29	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) EUH066	>= 10 - < 20
Xylol	1330-20-7 01-2119488216-32	Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 3; H412	>= 2,5 - < 10
1-Methoxypropylacetat-2	108-65-6 01-2119475791-29	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem)	>= 1 - < 10
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert	64742-95-6 01-2119455851-35	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2,5 - < 10
Reaction mass of bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate	1065336-91-5 01-2119491304-40	Skin Sens. 1A; H317 Repr. 2; H361f Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410	>= 1 - < 2,5
Benzene, 2,4-diisocyanato-1-methyl-, homopolymer	26006-20-2	Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317	>= 0,1 - < 1
Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert :			

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

barium sulphate	7727-43-7		>= 10 - < 20
	01-2119491274-35		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

---

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.  
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.  
Wenn auf der Haut, gut mit Wasser ausspülen.  
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.  
Kontaktlinsen entfernen.  
Unverletztes Auge schützen.  
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.  
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum  
Kohlendioxid (CO2)  
Trockenlöschmittel

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser trennen sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.  
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.  
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
Alle Zündquellen entfernen.  
Personen in Sicherheit bringen.  
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.  
Keine besonders zu erwähnenden Bedingungen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

Abschnitt 13).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.  
Dämpfe/Staub nicht einatmen.  
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.  
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.  
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.  
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Keine Information verfügbar.

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

### **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

#### **8.1 Zu überwachende Parameter**

##### **Arbeitsplatzgrenzwerte**

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
n-Butylacetat	123-86-4	MAK-Wert	50 ppm 240 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	150 ppm 720 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		TWA	50 ppm 241 mg/m <sup>3</sup>	2019/1831/E U
	Weitere Information: Indikativ			
		STEL	150 ppm 723 mg/m <sup>3</sup>	2019/1831/E U
	Weitere Information: Indikativ			
barium sulphate	7727-43-7	MAK-Wert (alleveolengängiger Staub)	3 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
Xylol	1330-20-7	MAK-Wert	50 ppm 220 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten			
		KZGW	100 ppm 440 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Nationales Institut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten			
		TWA	50 ppm 221 mg/m <sup>3</sup>	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm 442 mg/m <sup>3</sup>	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
1- Methoxypropyl- acetat-2	108-65-6	MAK-Wert	50 ppm 275 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		KZGW	50 ppm 275 mg/m <sup>3</sup>	CH SUVA
	Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.			
		TWA	50 ppm 275 mg/m <sup>3</sup>	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		STEL	100 ppm 550 mg/m <sup>3</sup>	2000/39/EC
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			

### Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahmezeitpunkt	Grundlage
Xylol	1330-20-7	Methylhippursäuren: 2 g/l (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende	CH BAT

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

- Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser  
Dicht schließende Schutzbrille
- Handschutz  
Material : Nitrilkautschuk  
Durchbruchzeit : < 10 min  
Handschuhdicke : > 0,4 mm
- Anmerkungen : Bitte beachten Sie: Die chemische Beständigkeit eines Handschuhs kann aufgrund vieler Bedingungen (Abrieb, Temperatur usw.) geringer sein als die Durchbruchzeiten. Bitte führen Sie Ihre eigene Risikobewertung für Ihre geeigneten Verwendungszwecke durch.
- Nicht geeignete Handschuhe – nicht erschöpfende Liste:  
Latexhandschuhe.
- Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung  
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.
- Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	:	flüssig
Farbe	:	farblos
Geruch	:	nach Lösemittel
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	:	Nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich	:	> 80 °C (1.013 hPa)
Obere Explosionsgrenze /	:	Keine Daten verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	
Untere Explosionsgrenze /	:	Keine Daten verfügbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	
Flammpunkt	:	ca. 26 °C
Zündtemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Im Brandfall können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen.  Im Brandfall können gefährliche Zersetzungprodukte entstehen.
pH-Wert	:	Nicht anwendbar
Viskosität		
Viskosität, kinematisch	:	> 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)
Auslaufzeit	:	> 100 s bei 20 °C Querschnitt: 6 mm Methode: ISO 2431  > 30 s bei 20 °C Querschnitt: 3 mm Methode: ISO 2431
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	nicht mischbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	:	< 1.000 hPa (50 °C)
Dichte	:	ca. 1,3 g/cm <sup>3</sup> (20 °C)
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar

#### 9.2 Sonstige Angaben

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

---

Version      Überarbeitet am:      SDB-Nummer:      Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
1.10      22.09.2023      102000027559      Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

Explosive Stoffe/Gemische	: Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündung	: Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Lösemitteltrennung	: < 3 % (V) (20 °C)

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungs-gemäßem Umgang.  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.  
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.  
Unverträglich mit starken Säuren und Basen.  
  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.  
Unverträglich mit starken Säuren und Basen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20 mg/l  
Expositionszeit: 4 h  
Testatmosphäre: Dampf  
Methode: Rechenmethode

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

---

Version 1.10	Überarbeitet am: 22.09.2023	SDB-Nummer: 102000027559	Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023 Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017
-----------------	--------------------------------	-----------------------------	---

---

**Akute dermale Toxizität** : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg  
Methode: Rechenmethode

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

#### Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

### Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

### Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verord-

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

nung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### Weitere Information

**Produkt:**

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

**Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.  
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Treibhauspotenzial

Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses zum Klimawandel (IPCC) des Rahmeneubereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

### **Inhaltsstoffe:**

#### **Octamethylcyclotetrasiloxan [D4]:**

Treibhauspotential innerhalb von 20 Jahren: 2,66  
Treibhauspotential innerhalb von 100 Jahren: 0,739  
Treibhauspotential innerhalb von 500 Jahren: 0,211  
Atmosphärische Lebensdauer: 0,027 yr  
Strahlungseffizienz: 0,12 Wm<sup>2</sup>ppb  
Weitere Information: Verschiedene Verbindungen

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.  
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.  
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.  
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.  
Leere Behälter nicht wieder verwenden.  
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

**ADN** : UN 1263  
**ADR** : UN 1263  
**RID** : UN 1263  
**IMDG** : UN 1263  
**IATA** : UN 1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADN** : FARBE  
**ADR** : FARBE  
**RID** : FARBE  
**IMDG** : PAINT  
**IATA** : PAINT

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADN** : 3  
**ADR** : 3

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version      Überarbeitet am:      SDB-Nummer:      Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
1.10      22.09.2023      102000027559      Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

**RID**      : 3  
**IMDG**      : 3  
**IATA**      : 3

### 14.4 Verpackungsgruppe

**ADN**  
Verpackungsgruppe      : III  
Klassifizierungscode      : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr      : 30  
Gefahrzettel      : 3

**ADR**  
Verpackungsgruppe      : III  
Klassifizierungscode      : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr      : 30  
Gefahrzettel      : 3  
Tunnelbeschränkungscode      : (D/E)

**RID**  
Verpackungsgruppe      : III  
Klassifizierungscode      : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr      : 30  
Gefahrzettel      : 3

**IMDG**  
Verpackungsgruppe      : III  
Gefahrzettel      : 3  
EmS Kode      : F-E, S-E

**IATA (Fracht)**  
Verpackungsanweisung      : 366  
(Frachtflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ)      : Y344  
Verpackungsgruppe      : III  
Gefahrzettel      : Flammable Liquids

**IATA (Passagier)**  
Verpackungsanweisung      : 355  
(Passagierflugzeug)  
Verpackungsanweisung (LQ)      : Y344  
Verpackungsgruppe      : III  
Gefahrzettel      : Flammable Liquids

### 14.5 Umweltgefahren

**ADN**  
Umweltgefährdend      : nein

**ADR**  
Umweltgefährdend      : nein

**RID**  
Umweltgefährdend      : nein

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

### IMDG

Meeresschadstoff : nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Gefahrstoffe Flüssigkeit, viskos Klasse 3 in Verpackung < 450l, gemäß 2.2.3.1.5.1 vom ADR ausgenommen.  
IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 30 L, kein Gut der Klasse 3  
ADR: Gefahrstoffe Flüssigkeit, viskos Klasse 3 in Verpackung < 450l, gemäß 2.2.3.1.5.1 vom ADR ausgenommen.  
IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 30 L, kein Gut der Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge sollten berücksichtigt werden:  
Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
n-Butylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Xylol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
1-Methoxypropylacetat-2: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte, aromatische; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.10 Krebszeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsfährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Reaction mass of bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Ethylbenzol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte; Kerosin — nicht spezifiziert: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe hexan-6-olide: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
2-Phenoxyethanol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Benzene, 2,4-diisocyanato-1-methyl-, homopolymer:

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version      Überarbeitet am:      SDB-Nummer:      Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
1.10      22.09.2023      102000027559      Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11  
Gefährliche flüssige Stoffe  
Toluol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe, An-  
hang 1.12 Benzol und Homologe, Anhang 1.11 Gefähr-  
liche flüssige Stoffe  
Monoalkyl- oder Monoaryl- oder Monoalkyarylester der  
Methacrylsäure: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige  
Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
octan-1-ol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe,  
Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Bis(2-dimethylaminoethyl)(methyl)amin: Anhang 1.11  
Gefährliche flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche  
flüssige Stoffe  
2-Methylpropanol-1: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige  
Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Methyl-2-methylpropenoat: Anhang 1.11 Gefährliche  
flüssige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
2-Methoxypropylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüs-  
sige Stoffe, Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutver-  
ändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, An-  
hang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol: Anhang 1.11 Gefährliche  
flüssige Stoffe, Anhang 2.3 Lösungsmittel, Anhang  
1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
Octamethylcyclotetrasiloxan [D4]: Anhang 1.11 Gefähr-  
liche flüssige Stoffe, Anhang 2.2 Reinigungs- und Des-  
odorierungsmittel, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige  
Stoffe  
Dibutylzinnndilaurat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige  
Stoffe, Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverän-  
dernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang  
1.11 Gefährliche flüssige Stoffe  
m-Tolylidendiisocyanat: Anhang 1.11 Gefährliche flüs-  
sige Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kom- : Nicht anwendbar  
menden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel  
59).

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Nicht anwendbar  
Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)  
Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbin- : Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organi-  
dungen : schen Verbindungen (VOCV)  
Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 36,16 %

### **Sonstige Vorschriften:**

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter  
dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kon-  
takt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111)  
feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder die-  
se durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

## NUOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

- |       |  |
|-------|--|
| H226  | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H304  | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.   |
| H312  | : Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315  | : Verursacht Hautreizungen.  |
| H317  | : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                         |
| H319  | : Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332  | : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H335  | : Kann die Atemwege reizen.  |
| H336  | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                     |
| H361f | : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.                   |
| H373  | : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400  | : Sehr giftig für Wasserorganismen.                                    |
| H410  | : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.         |
| H411  | : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.              |
| H412  | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |

### Volltext anderer Abkürzungen

- |                  |   |
|------------------|---|
| Acute Tox.       | : Akute Toxizität   |
| Aquatic Acute    | : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend   |
| Aquatic Chronic  | : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  |
| Asp. Tox.        | : Aspirationsgefahr   |
| Eye Irrit.       | : Augenreizung  |
| Flam. Liq.       | : Entzündbare Flüssigkeiten   |
| Repr.            | : Reproduktionstoxizität  |
| Skin Irrit.      | : Reizwirkung auf die Haut  |
| Skin Sens.       | : Sensibilisierung durch Hautkontakt  |
| STOT RE          | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition  |
| STOT SE          | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  |
| 2000/39/EC       | : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten            |
| 2019/1831/EU     | : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten |
| CH BAT           | : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).   |
| CH SUVA          | : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz   |
| 2000/39/EC / TWA | : Grenzwerte - 8 Stunden  |

## NUVOVERN ACR / 6.4 KG

Version 1.10 Überarbeitet am: 22.09.2023 SDB-Nummer: 102000027559 Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023  
Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

2000/39/EC / STEL	:	Kurzzeitgrenzwerte
2019/1831/EU / TWA	:	Grenzwerte - 8 Stunden
2019/1831/EU / STEL	:	Kurzzeitgrenzwerte
CH SUVA / MAK-Wert	:	Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert
CH SUVA / KZGW	:	Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3	H226
Skin Sens. 1	H317
STOT SE 3	H336
Aquatic Chronic 3	H412

#### Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung
Rechenmethode
Rechenmethode
Rechenmethode

## **NUVOVERN ACR / 6.4 KG**

---

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 23.05.2023
1.10	22.09.2023	102000027559	Datum der ersten Ausgabe: 25.08.2017

---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE